



Bebauungsplan Nr. 660 „Schüttendelle, Vieringhausen und Rosenstraße“ in Remscheid

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber Stadt Remscheid

Datum November 2017



Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund
Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer 1710058

Bearbeitung **Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW**

Datum 14. November 2017

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	6
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	8
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	8
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	10
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	11
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	11
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	14
5. Anhang	16

Abbildungen

Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 660 in Remscheid	1
Abbildung 2: Blick auf die Trasse des Werkzeugs westlich und östlich der Straße Schüttendelle	3
Abbildung 3: Spielplatz im Kreuzungsbereich Schüttendelle / Hüttenstraße	3
Abbildung 4: Einzelbäume an der Trasse mit vorgelagertem Wohnhaus (östlicher Abschnitt)	4
Abbildung 5: Trasse des Werkzeugs mit teilw. steiler Böschung (westlicher Abschnitt)	4
Abbildung 6: Böschungsaufwuchs teilweise mit Japanischem Staudenknöterich	4

Tabellen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die MTB 4809 (Q 1)	6
Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV	7

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die Stadt Remscheid plant, für den Bereich Schüttendelle, Vieringhausen und Rosenstraße den Bebauungsplan Nr. 660 aufzustellen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 6,14 ha. Zielvorstellung ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes zu steuern, die vorhandene städtebauliche Gemengelage zu ordnen und mögliche Entwicklungspotenziale aufzuzeigen. Im Entwurf des Einzelhandelskonzeptes ist das Plangebiet nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen.

Das Gebiet befindet sich nördlich sowie südlich der Straße Schüttendelle bzw. Vieringhausen (B 229). Die östliche Abgrenzung verläuft parallel zur Hüttenstraße und schließt diese bis in Höhe der Grunerstraße im Norden und im weiteren südlichen Verlauf entlang der Lange Straße bis in Höhe der Linkläuer Straße mit ein. Der nördliche Bereich wird durch die bebauten Grundstücke nördlich der Schüttendelle und südlich der Rosenstraße eingefasst. Der südliche Bereich grenzt an den Böschungsbereich der tiefer gelegenen Bahnstrecke S 7 (Wuppertal - Remscheid - Solingen) an.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Der Untersuchungsraum schließt neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

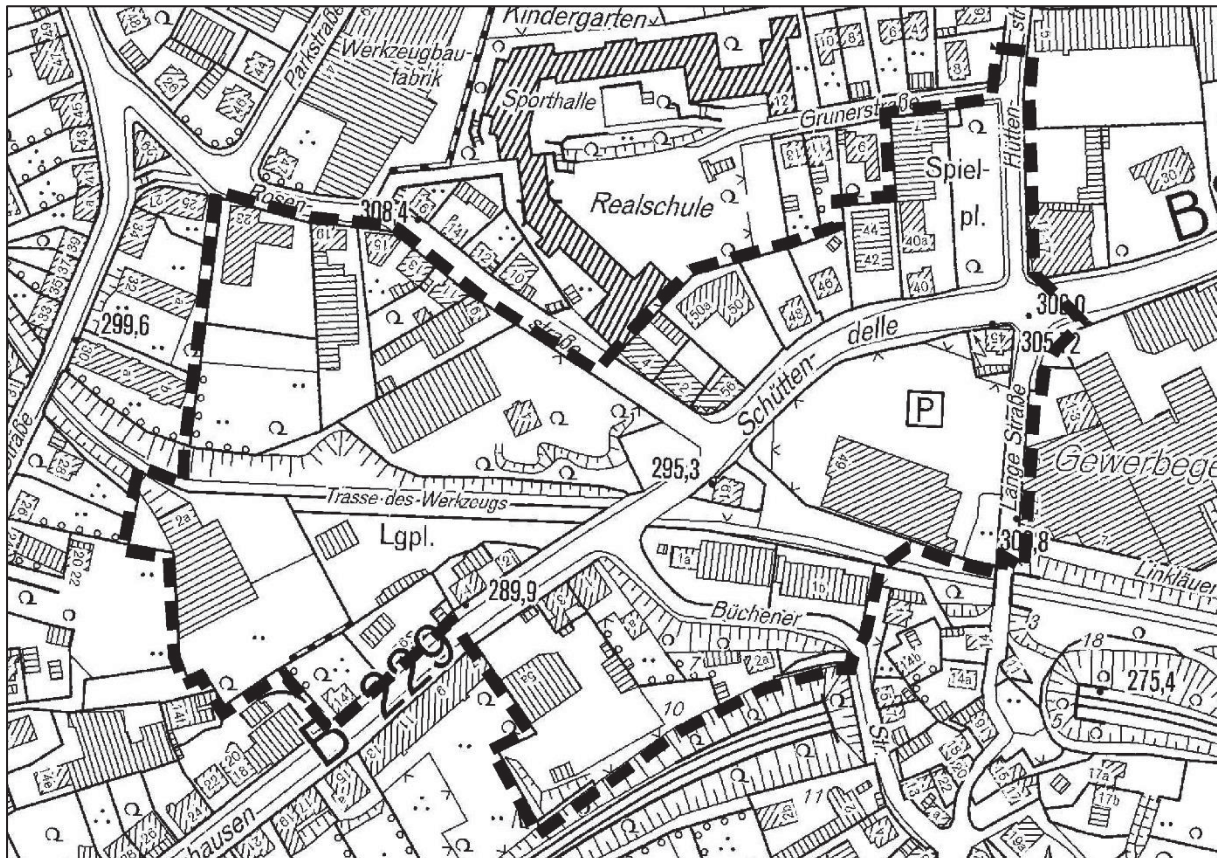


Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 660 in Remscheid

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (in Kraft ab 01.03.2010). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden (MWEBWV und MKULNV 2010).

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016) und der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu

Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 09.11.2017 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird das Plangebiet und der Untersuchungsraum, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** befindet sich im Stadtbezirk Alt-Remscheid, in den Stadtteilen Stadtpark, Stachelhausen und Vieringhausen. Es überwiegt eine heterogene Nutzung bestehend aus Wohnhäusern und kleineren Gewerbebetrieben und Dienstleistern. Entsprechend ist das Plangebiet überwiegend bebaut bzw. durch Verkehrsflächen geprägt. Unversiegelte Bereiche mit Gehölzaufwuchs sind hier lediglich im rückwärtigen Bereich von Gewerbegrundstücken und Hausgärten vorhanden.

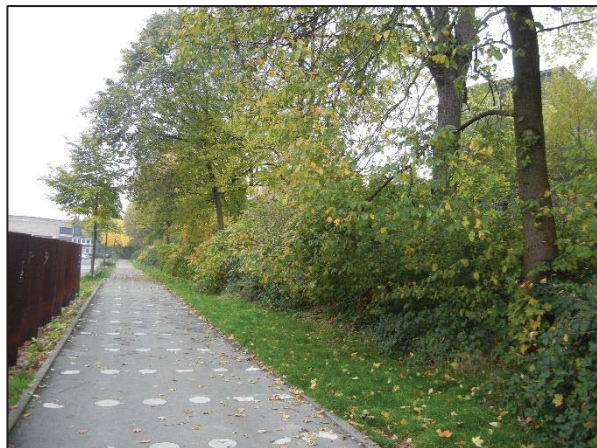


Abbildung 2: Blick auf die Trasse des Werkzeugs westlich und östlich der Straße Schüttendelle

Öffentliche Grün- und Freiflächen nehmen lediglich einen kleinen Flächenanteil im Plangebiet ein. Dabei handelt es sich zum einen um die in West-Ostrichtung verlaufende ehemalige Bahntrasse, die zu einem Rad- und Fußweg ausgebaut wurde und durch die Schüttendelle in einen westlichen und einen östlichen Abschnitt unterteilt wird (sog. Trasse des Werkzeugs) (s. Abb. 2). Zum anderen befindet sich im Kreuzungsbereich Schüttendelle / Hüttenstraße ein Spielplatz, der mit großkronigen Bäumen eingefasst und überstanden ist (s. Abb. 3).



Abbildung 3: Spielplatz im Kreuzungsbereich Schüttendelle / Hüttenstraße

Der westlich der Schüttendelle gelegene Abschnitt der ehemaligen Bahntrasse wird nördlich durch eine teilweise steil ansteigende Böschung eingefasst. Neben großkronigen Bäumen wie Bergahorn, Spitzahorn, Linde und Stieleiche, ist die Böschungskante mit Brombeere und japanischem Staudenknöterich bewachsen. Die Südseite wird durch eine neu gepflanzte Lindenbaumreihe begrenzt. Östlich der Schüttendelle befinden sich auf der Nordseite zwei großkronige Spitzahorne (s. Abb. 4). Nördlich grenzt die Stützmauer des höher gelegenen Discounters an. Südlich der Trasse befindet sich ein ehemaliges Bahngleis sowie ein Bahngelände. Die Wohngebäude im Plangebiet sind teilweise mit Schieferfassaden versehen. Diese stellen grundsätzlich ein hohes Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten dar.



Abbildung 4: Einzelbäume an der Trasse mit vorgelagertem Wohnhaus (östlicher Abschnitt)



Abbildung 5: Trasse des Werkzeugs mit teilw. steiler Böschung (westlicher Abschnitt)



Abbildung 6: Böschungsaufwuchs teilweise mit Japanischem Staudenknöterich

Die **Planung** sieht im Wesentlichen einen Erhalt der bestehenden Flächennutzungen vor. Mit dem Bebauungsplan Nr. 660 soll ein städtebaulicher Rahmen entwickelt werden, in dem die bestehende Nutzungsmischung zwischen Wohnen und Gewerbe verträglich und zukunftsfähig entwickelt wird. Das Plangebiet ist überwiegend durch Bebauung und Verkehrsflächen geprägt, die wesentlichen Landschaftselemente die sogenannte Trasse des Werkzeugs mit angrenzenden Flächen und der Spielplatz an der Hüttenstraße werden planungsrechtlich als „Öffentliche Grünflächen“ gesichert. Die überbaubaren Flächen werden überwiegend als Mischgebiet festgesetzt. Lediglich im westlichen Bereich ist eine Festsetzung als Gewerbegebiet geplant. Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich am Bestand und ermöglichen insbesondere in den rückwärtigen Bereichen der bestehende Gewerbebetriebe Erweiterungsspielräume.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist mit keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Kleinteilig bestehen bauliche Erweiterungsmöglichkeiten. Potenziell können diese mit einer Flächeninanspruchnahme von Grünflächen und der Fällung von Einzelbäumen einhergehen. Weitere Entwicklungen im Bestand, wie der Abriss und Neubau von Gebäuden sind im Rahmen von Einzelvorhaben möglich.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzbeständen, Abriss und Neubau von Gebäuden etc.) auftreten kann. Im Rahmen der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen sind bei Neubau Abriss oder Umbau von Gebäuden potenziell Störungen von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben ein potenzieller Verlust der innerhalb der Baugrenzen gelegenen Freiflächen aus, wobei gegenüber dem Ausgangszustand keine wesentlichen neuen Bauflächen geschaffen werden. Grundsätzlich sind anlagebedingt Störungen der angrenzenden Fauna z. B. durch Silhouettenwirkungen von Gebäuden und Begrünungen (z. B. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) möglich. Im vorliegenden Fall können diese Wirkungen ausgeschlossen werden, da im Plangebiet und Umfeld bereits jetzt derartige Strukturen bestehen und keine potenziellen Habitate von störungsempfindlichen Arten (z. B. Offenlandbrüter) angrenzen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen insbesondere Einschränkungen durch vorhandene gewerbliche Nutzungen sowie verkehrliche Auswirkungen durch den Straßen- und Bahnverkehr und mögliche Beeinträchtigungen durch Fuß- und Radverkehr im Bereich der Trasse des Werkzeugs. Da lediglich die bestehende Gemengelage planungsrechtlich neu geordnet werden soll, sind zusätzliche Störungen von Faunavorkommen beispielsweise durch Bewegungen von Fahrzeugen und Personen im öffentlichen Raum nicht zu erwarten. Aufgrund der vorhandenen anthropogenen Nutzungen bestehen bereits derartige Vorbelastungen die sich im Zuge der Planung nicht erheblich verschlechtern und daher von untergeordneter Bedeutung sind.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis der Messtischblätter 4809 Remscheid (Quadrant 1)
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2017),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2017).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im November 2017 durchgeführt, um die potenzielle Habitataignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblatt 4809 Remscheid (Q 1)

Am 24.10.2017 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für das oben aufgeführte Messtischblatt ergab insgesamt 17 Tierarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Da ein Messtischblatt einen sehr großen Bereich von ca. 11 x 11 km umfasst (Blattschnitte der TK 25) wurde in einem zweiten Schritt eine Auswahl der Arten nach Lebensraumtypen vorgenommen, um die Anzahl an potenziell vorkommenden Arten einzugrenzen. Entsprechend des Biotoptypenbestandes im Plangebiet und dessen Umfeldes wurde eine Auswahl nach den Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Höhlenbäume,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude

getroffen. Über die Auswahl konnte eine Reduzierung um eine Art (Waldlaubsänger) erzielt werden. Bei den 16 planungsrelevanten Arten handelt es sich ausschließlich um Vögel.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die MTB 4809 (Q 1)

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G

Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen			
Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen R/W = Rast/Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 24.10.2017 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet.

Tabelle 2: Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
VB-D-4808-022	Quellsiefen des Lohbaches	Erhaltung bewaldeter Quellkerbtäler im Umfeld einer Großstadt des Bergischen Landes unter Schutz kleiner Amphibien- und Libellengewässer	• Keine Artangaben
BK-4809-0008	Linkläuer Bachtal nordwestlich Kremenholl	Erhalt der Althölzer, der Struktur- und Artenvielfalt im Bachtal	• Keine Artangaben
BK-4808-0108	Eichen-Buchenwald im Stadtpark am Holscheidsberg im Nordwesten von Remscheid	Erhaltung und Schutz des alten Baumbestandes als wichtiger Bestandteil des innerstädtischen Biotopverbundsystems	• Keine Artangaben

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 30. Oktober 2017 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt - Untere Naturschutzbehörde,
- Biologische Station Mittlere Wupper,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- Bergischer Naturschutzverein e.V.,
- NABU Remscheid.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Stadt Remscheid, Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde: Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Arten liegen im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vor. Es wurde eine Liste mit geschützten und planungsrelevanten Remscheider Tierarten (großflächige Bauvorhaben bzw. Bauvorhaben im Außenbereich) übergeben. Demnach sind Vorkommen der Zwergfledermaus im Bereich der westlichen Deponie Solinger Straße sowie der nördlichen Königstraße bekannt. Ebenso sind Vorkommen des Großen Abendseglers im Bereich der Deponie Solinger Straße benannt worden.

Biologische Station Mittlere Wupper: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

Bergischer Naturschutzverein e.V.: keine Rückmeldung

NABU Remscheid: keine Rückmeldung

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab Hinweise auf Vorkommen der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers im Umfeld des Plangebietes (Deponie Solinger Straße).

Quartiere von **gebäudebewohnenden Fledermausarten** wie z. B. der Zwergfledermaus, sind im Plangebiet potenziell in Gebäuden möglich. Genutzt werden z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Rolladenkästen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden (LANUV 2017). Im Plangebiet bieten insbesondere die mit Schiefer verkleideten Wohngebäude und ältere Industrie- und Gewerbegebäude ein Potenzial für gebäudebewohnende Arten. Ein Rückbau von Gebäuden ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 660 nicht geplant. Für den Fall, dass in der Zukunft ein Abriss mit anschließendem Neubau stattfinden sollte, werden im Kapitel 2.3 Hinweise zur Vermeidung von Tötungen und Zerstörungen von Quartieren gegeben. Die gebäudebewohnenden Arten werden daher im Kapitel 2.2 hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte weiter betrachtet.

Typische Waldarten sind im innerstädtischen Bereich nur bedingt zu erwarten, wobei Vorkommen des Großen Abendseglers im Bereich der westlichen Deponie Solinger Straße bekannt sind. Im Plangebiet liegen keine Waldbestände oder größeren baumbestandenen Freiflächen vor, die von waldbewohnenden Arten als Quartier nutzbar wären. Im Allgemeinen kann auch im städtischen Bereich nie 100 %ig ausgeschlossen werden, dass Höhlungen in Einzelbäumen zum Beispiel während der Zugzeiten von Einzeltieren als Tagesversteck genutzt werden. Potenzielle Vorkommen sind insbesondere im Bereich der Trasse des Werkzeugs möglich. Sofern zukünftig eine Fällung von Einzelbäumen erforderlich wird, ist eine Betroffenheit auch dieser Arten potenziell möglich, so dass sie im Folgenden weiter betrachtet werden.

Ggf. nutzen Fledermausarten das Plangebiet zur Nahrungssuche. Gemäß MKULNV 2010 unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern es sich nicht um essenzielle Habitatelemente handelt. Essenziell sind Nahrungshabitate, wenn bei einem Verlust die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Dies ist hier nicht anzunehmen, da im Wesentlichen eine Bestandssicherung eintritt und im Umfeld weitere Freiräume, Waldbereiche und Gärten zur Nahrungssuche bestehen.

Avifauna

Hinsichtlich der Avifauna wurden im Rahmen der Ortsbegehung keine Greifvogelhorste oder größeren Nester sowie Höhlungen mit einer Eignung für Eulen festgestellt, so dass die **typischen Wald- und Altholzbewohner** Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wespenbussard, Waldschnepfe und Waldkauz ausgeschlossen werden. Geeignete Brutplätze wie größere Waldbereiche oder zumindest ungestörte randliche Gehölzstrukturen liegen für die Arten nicht vor. Da im Plangebiet keine wesentliche Neubebauung vorgesehen ist, können Flächeninanspruchnahmen von Lebensstätten und essenziellen Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden. Die genannten Arten werden daher nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe auf Messtischblattbasis vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind. Darüber hinaus sind in dem stark städtisch geprägten Umfeld keine geeigneten Jagdhabitate für die Arten vorhanden. Die Mehlschwalbe ist ein Kulturfolger der seine Nester an der Außenseite von Gebäuden, z. B. unter Dachvorsprüngen, anbringt. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Nester erfasst werden, wobei lediglich eine Inaugenscheinnahme von öffentlichen Verkehrsflächen aus erfolgte. Ebenso ist die Rauchschwalbe ein Kulturfolger. Diese baut ihre Nester in Gebäuden (z. B. Ställen, Scheunen). Als Kulturfolger nutzt auch die Schleiereule Gebäude (Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) mit freier Anflugmöglichkeit zur Brut.

Ausgeschlossen werden Brutvögel des **Offenlandes** im Plangebiet, im vorliegenden Fall der Feldsperling. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden. Der Feldsperling kommt überwiegend in Offenlandschaften aber auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen vor und zählt zu den Höhlenbrütern. Ein Vorkommen im städtischen Bereich von Remscheid ist nicht anzunehmen. Durch die Siedlungsnutzung ist das Plangebiet in seiner Lage isoliert und Störungen durch die angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen sowie Straßen ausgesetzt.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** wird auf Messtischblattbasis der Baumpieper (u. a. auch Nischen in Gebäuden) angegeben. Geeignete Lebensräume für Baumpieper sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Die Nester werden unter Grasbulten oder Büschen angelegt (LANUV 2017). Geeignete Strukturen, die der Art ausreichend Deckung bieten, liegen im Plangebiet nicht vor.

Auf Messtischblattbasis werden darüber hinaus mögliche Vorkommen von **gewässergebundenen Arten** (Brut und Nahrungssuche an Fließ- und Stillgewässern, Uferbereichen, Feuchtwiesen, Mooren und Sümpfen, Schilf- und Röhrichtbereichen), hier der Eisvogel angegeben. Eisvögel benötigen naturnahe Gewässer mit Abbruchkanten zur Anlage der Bruthöhlen, so dass Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Alle genannten (planungsrelevanten) Vogelarten werden nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden auch wenn diese nicht auf dem Messtischblatt angegeben sind:

Gebäudebewohnende Fledermausarten wie zum Beispiel:

- Zwergfledermaus

Waldbewohnende Fledermausarten wie zum Beispiel:

- Großer Abendsegler

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (hier: ggf. Abriss und Neubau von Gebäuden, Fällung von Einzelbäumen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Hinsichtlich der **gebäudebewohnenden Fledermausart** Zwergfledermaus können die geringen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten mit keinen Konflikten einhergehen. Ein potenzieller Quartierverlust und somit eine Zerstörung von Habitatbestandteilen wäre nur im Falle eines Abrisses von Bestandsgebäuden möglich, was derzeit aber nicht absehbar ist. Gleichzeitig sind im Rahmen von potenziellen Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Insgesamt weisen verschiedene Gebäude z. B. mit Schieferverkleidungen eine Eignung als Fledermausquartier auf. Sollten Abrissarbeiten irgendwann geplant sein, so kann eine Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz stattfinden, um Tötungen zu vermeiden (z. B. Detektorkontrolle, Gebäudekontrolle).

Die Gebäudekontrollen haben dabei kurzfristig vor dem Abriss zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und dem Abriss eine Besiedlung von Fledermäusen möglich ist. Generell ist ein Abriss zur Wochenstubezeit der Arten nach Möglichkeit zu vermeiden, also von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt. Sofern Tiere bei den Kontrollen festgestellt werden, ist ein Abriss erst möglich, wenn sich die Tiere von selbst aus dem Gebäude entfernt haben. Sofern keine Tiere im Rahmen von potenziellen Gebäudekontrollen entdeckt werden, stünde einem Abriss aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Diese Maßnahmen sind wirksam um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können.

Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Bei einem Gebäudeabriss im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass umliegende Gebäude im städtischen Bereich ein Ausweichen ermöglichen und der Abriss eines Gebäudes nicht zu einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust führt. Sofern Gebäude ein hohes Potenzial für Fledermäuse aufweisen, oder Nachweise im Rahmen der Gebäudekontrollen erbracht werden, ist ggf. über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie die Anbringung von Fledermauskästen, zu entscheiden.

Hinsichtlich der **waldbewohnenden Fledermausart** Großer Abendsegler kann das Vorhaben mit einer Zerstörung von potenziellen Tagesverstecken / Sommerquartieren in Baumhöhlungen und damit Tötung im Zuge von Fällarbeiten einhergehen, wobei das Potenzial im Plangebiet als eher gering eingeschätzt wird. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden.

Da unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgeschlossen werden können, sind faunistische Kartierungen sowie eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich.

Um dem **allgemeinen Artenschutz** gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bereits bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Im Rahmen von Baumfällungen werden Höhlungen und Spalten kurz vor der Rodung auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben. Wenn ein Fledermausbesatz trotz der Kontrolle aufgrund einer nicht ausreichenden Einsehbarkeit oder Unerreichbarkeit von Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden kann, so ist ein Fledermausspezialist bei der Fällung anwesend, um betroffene Tiere ggf. fachgerecht versorgen zu können.
- Im Rahmen von Abrissarbeiten werden die Gebäude kurz vor dem Abriss auf Fledermausbesatz überprüft. Sollten Fledermäuse festgestellt werden, so wird gewartet, bis die Tiere die Höhlen von selbst verlassen haben.
- Ein Abriss von Gebäuden hat nach Möglichkeit außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermausarten stattzufinden, also nicht von April bis Mitte August, da dies die sensibelste Phase im Jahr darstellt.
- Die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze) und der Gebäudeabriss wird zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Brutvögeln außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September durchgeführt.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stadt Remscheid plant, für den Bereich Schüttendelle, Vieringhausen und Rosenstraße den Bebauungsplan Nr. 660 aufzustellen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 6,14 ha. Zielvorstellung ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes zu steuern, die vorhandene städtebauliche Gemengelage zu ordnen und mögliche Entwicklungspotenziale aufzuzeigen. Im Entwurf des Einzelhandelskonzeptes ist das Plangebiet nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen.

Das Gebiet befindet sich nördlich sowie südlich der Straße Schüttendelle bzw. Vieringhausen (B 229). Die östliche Abgrenzung verläuft parallel zur Hüttenstraße und schließt diese bis in Höhe der Grunerstraße im Norden und im weiteren südlichen Verlauf entlang der Lange Straße bis in Höhe der Linkläuer Straße mit ein. Der nördliche Bereich wird durch die bebauten Grundstücke nördlich der Schüttendelle und südlich der Rosenstraße eingefasst. Der südliche Bereich grenzt an den Böschungsbereich der tiefer gelegenen Bahnstrecke S 7 (Wuppertal - Remscheid - Solingen) an.

Gängige Praxis in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 09.11.2017 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Alt-Remscheid, in den Stadtteilen Stadtpark, Stachelhausen und Vieringhausen. Es überwiegt eine heterogene Nutzung bestehend aus Wohnhäusern und kleineren Gewerbebetrieben und Dienstleistern. Entsprechend ist das Plangebiet überwiegend bebaut bzw. durch Verkehrsflächen geprägt. Unversiegelte Bereiche mit Gehölzaufwuchs sind hier lediglich im rückwärtigen Bereich von Gewerbegrundstücken und Hausgärten vorhanden. Öffentliche Grün- und Freiflächen nehmen lediglich einen kleinen Flächenanteil im Plangebiet ein. Dabei handelt es sich zum einen um die in West-Ostrichtung verlaufende ehemalige Bahntrasse, die zu einem Rad- und Fußweg ausgebaut wurde und durch die Schüttendelle in einen westlichen und einen östlichen Abschnitt unterteilt wird (sog. Trasse des Werkzeugs). Zum anderen befindet sich im Kreuzungsbereich Schüttendelle / Hüttenstraße ein Spielplatz, der mit großkronigen Bäumen eingefasst und überstanden ist.

Der westlich der Schüttendelle gelegene Abschnitt der ehemaligen Bahntrasse wird nördlich durch eine teilweise steil ansteigende Böschung eingefasst. Neben großkronigen Bäumen wie Bergahorn, Spitzahorn, Linde und Stieleiche, ist die Böschungskante mit Brombeere und japanischem Staudenknöterich bewachsen. Die Südseite wird durch eine neu gepflanzte Lindenbaumreihe begrenzt. Östlich der Schüttendelle befinden sich auf der Nordseite zwei großkronige Spitzahorne. Nördlich grenzt die Stützmauer des höher gelegenen Discounters an. Südlich der Trasse befindet sich ein ehemaliges Bahngleis sowie ein Bahngelände. Die Wohngebäude im Plangebiet sind teilweise mit Schieferfassaden versehen. Diese stellen grundsätzlich ein hohes Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten dar.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist mit keinen wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand zu rechnen. Kleinteilig bestehen bauliche Erweiterungsmöglichkeiten. Potenziell können diese mit einer Flächeninanspruchnahme von Grünflächen und der Fällung von Einzelbäumen einhergehen. Weitere Entwicklungen im Bestand, wie der Abriss und Neubau von Gebäuden sind im Rahmen von Einzelvorhaben möglich.

Für die auf Messtischblattbasis aufgeführten Vogelarten kann eine Habitataignung und damit auch eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, so dass diese nicht weiter betrachtet werden. Dies begründet sich aus der mangelnden Eignung des Plangebietes für Waldarten und Altholzbewohner (keine Horste, Altnester oder Spechthöhlungen vorhanden), Offenlandarten, Gewässerarten, planungsrelevanten gebäudebewohnenden Arten und störungsempfindlichen Gehölz- und Gebüschbrütern. Um dem allgemeinen Artenschutz gerecht zu werden, muss eine Baufeldfreimachung (z. B. Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September erfolgen.

Hinsichtlich der gebäudebewohnenden Fledermausart Zwergfledermaus können die geringen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten mit keinen Konflikten einhergehen. Ein potenzieller Quartierverlust und somit eine Zerstörung von Habitatbestandteilen wäre nur im Falle eines Abrisses von Bestandsgebäuden möglich, was derzeit aber nicht absehbar ist. Gleichzeitig sind im Rahmen von potenziellen Abrissarbeiten Tötungen von Individuen möglich. Insgesamt weisen verschiedene Gebäude z.B. mit Schieferverkleidungen eine Eignung als Fledermausquartier auf. Sollten Abrissarbeiten irgendwann geplant sein, so kann eine Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz stattfinden, um Tötungen zu vermeiden (z. B. Detektorkontrolle, Gebäudekontrolle).

Es kann bei Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Bei einem Gebäudeabriss im Plangebiet kann davon ausgegangen werden, dass umliegende Gebäude im städtischen Bereich ein Ausweichen ermöglichen und der Abriss eines Gebäudes nicht zu einem essenziellen und dauerhaften Lebensraumverlust führt. Sofern Gebäude ein hohes Potenzial für Fledermäuse aufweisen, oder Nachweise im Rahmen der Gebäudekontrollen erbracht werden, ist ggf. über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, wie die Anbringung von Fledermauskästen, zu entscheiden.

Hinsichtlich der waldbewohnenden Fledermausart Großer Abendsegler kann das Vorhaben mit einer Zerstörung von potenziellen Tagesverstecken / Sommerquartieren in Baumhöhlungen und damit Tötung im Zuge von Fällarbeiten einhergehen, wobei das Potenzial im Plangebiet als eher gering eingeschätzt wird. In Bezug auf die potenzielle Nutzung von Baumhöhlungen als Fledermausquartier können Tötungen im Falle von Fällarbeiten über eine vorherige Prüfung der Höhlungen auf Fledermausbesatz vermieden werden.

Da Vorkommen bzw. Betroffenheiten planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Internetseiten

BFN 2017 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 24.10.2017.

LANUV 2017 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 24.10.2017.

LWL 2017 - Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 24.10.2017)

NWO 2017 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 24.10.2017.

TIM-ONLINE 2017 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 24.10.2017.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)**Allgemeine Angaben**Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan Nr. 660 "Schüttendelle, Vieringhausen u. Rosenstr." in RemscheidPlan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Remscheid Antragstellung (Datum): 14.11.2017

Die Stadt Remscheid plant, für den Bereich Schüttendelle, Vieringhausen und Rosenstraße den Bebauungsplan Nr. 660 aufzustellen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 6,14 ha. Zielvorstellung ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben auf der Grundlage des Einzelhandelskonzeptes zu steuern, die vorhandene städtebauliche Gemengelage zu ordnen und mögliche Entwicklungspotenziale aufzuzeigen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen wie einer Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln oder Gebäude- und Baumkontrollen im Vorfeld etwaiger Abrissmaßnahmen oder Fällungen, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Konflikte mit dem Artenschutz aus.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.